

# **OPTIONSRECHT ÜBERTRITT in die DB-KITA**

## **für DienstnehmerInnen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz**

**Fassung lt. Beschluss der Ordinariatskonferenz vom 11.04.2014**

Gemäß Art. 15 Staatsgrundgesetz RGBI. Nr. 142/1867 und Art. I § 2 des Konkordates BGBl. II Nr. 2/1934 erlasse ich als Bischof von Linz für Kindertageseinrichtungen in pfarrlicher oder diözesaner (Caritas-)Trägerschaft sowie in Trägerschaft von öffentlichen kirchlichen Vereinen das folgende Diözesangesetz über die „Dienst- und Besoldungsordnung für DienstnehmerInnen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz“ (kurz: DB-KITA). Es wird für einzelne Dienstverhältnisse wirksam, sobald es durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zum Inhalt des Einzeldienstvertrages gemacht wird.

**Optionsrecht für DienstnehmerInnen  
in Kinderbetreuungseinrichtungen der Diözese Linz  
(Pfarrcaritas, Caritas für Kinder und Jugendliche, Caritas für Menschen mit  
Behinderung, kirchliche Vereine)**

- (1) Jene DienstnehmerInnen, die bereits im Dienst einer kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtung in der Diözese Linz beschäftigt sind, können gegenüber der Dienstgeberin schriftlich mittels Formular „Optionsantrag“ erklären, dass für sie zukünftig die DB-KITA anzuwenden ist. Eine solche schriftliche Erklärung ist unwirksam, wenn ihr die oder der Bedienstete eine Bedingung beigefügt hat. Die Abgabe einer Optionserklärung ist nur einmal zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind DienstnehmerInnen, in deren jeweiligen Einzeldienstverträgen bereits enthalten ist, dass das neue Dienstrecht für sie / für ihn ab dessen Inkrafttreten anzuwenden ist.
- (2) Im Fall einer Option richtet sich die Gehaltsstufe der oder des Bediensteten nach ihrem oder seinem bisherigen Vorrückungstichtag.
- (3)
  1. Die Erklärung im Fall des Abs. 1, die bis spätestens 31.08.2014 (Postabgabestempel) mittels entsprechenden Formulars eingebracht wird, wirkt ab dem 01.09.2014.
  2. Die Erklärung, die im Fall des Abs. 1 von 01.09.2014 bis spätestens 31.12.2014 (Postabgabestempel) mittels entsprechenden Formulars eingebracht wird, wirkt ab dem 01.01.2015.
- (4) Pädagogische Fachkräfte, die ihre Option bis spätestens 31.08.2014 (Postabgabestempel) erklärt haben, erhalten das in der DB-KITA festgelegte Gehaltsschema rückwirkend ab 01.01.2014.
- (5) DienstnehmerInnen, die zum Zeitpunkt der Optionserklärung einen Anspruch auf Pensionszuschuss im Rahmen der diözesanen Pensionszuschussordnung haben, behalten diesen Anspruch auch nach der Optionserklärung.
- (6) DienstnehmerInnen, die zum Zeitpunkt der Optionserklärung Anspruch auf Treueprämie lt. DBO, DBK bzw. C-DBK haben, behalten den bisherigen Anspruch.
- (7) Sollten DienstnehmerInnen zwischen Einrichtungen der Pfarrcaritas, der Caritas für Kinder und Jugendliche oder der Caritas für Menschen mit Behinderungen gewechselt und im Einzeldienstvertrag den Übertritt ins neue Dienstrecht vereinbart haben, wird diesen dennoch der Übertritt freigestellt. Der Dienstgeber ist schriftlich darüber zu informieren, wenn der Übertritt in die DB-KITA nicht gewünscht ist.